

Die Menschenrechte

Verpflichtende Standards auch für den Binnenbereich der (katholischen) Kirche?



Seit sich die katholische Kirche mit der Enzyklika *Pacem in terris* zu den Menschenrechten bekannt hat, wird immer wieder die Frage gestellt, ob diese auch für den kirchlichen Binnenbereich verbindlich sind. Während sich die meisten kirchlichen Dokumente zu dieser Frage kaum äußern, werden in den ekklesiologischen Texten des Zweiten Vatikanums die Grundlagen für eine bejahende Antwort gelegt. Die Realität sieht anders aus: Hier stehen kirchliche Praxis und menschenrechtliche Forderungen bisweilen in Spannung zueinander. Entscheidende moralische Begründung dafür, dass die Menschenrechte trotz aller Besonderheiten auch im Binnenbereich der Kirche grundsätzlich gelten, ist die Kohärenz und Glaubwürdigkeit der kirchlichen Anerkennung der Menschenrechte und des ihnen zugrundeliegenden Menschenbilds.



Konrad Hilpert

Eine sprechende Lücke

Seit sich die katholische Kirche ausdrücklich, ohne Einschränkungen und mit Nachdruck zu den Menschenrechten als Voraussetzung und Garantie des weltweiten Friedens bekannt hat, hat es nicht an eindrücklichen Bekenntnissen zu deren Wertschätzung und an Aufrufen zu ihrer Achtung und Verwirklichung gefehlt (Hilpert 2014). Diese Bekenntnisse und Aufrufe gehen ausdrücklich davon aus, dass die Verteidigung und Stärkung der grundlegenden Rechte des Menschen essentiell zur religiösen Sendung der Kirche gehören (KSK 159). „Die Menschenrechte jedes Einzelnen“ zählen – ebenso wie Aufgaben des Staates, nationale und internationale Ordnung, Wirtschaftsleben, Kultur, Krieg und Frieden und Achtung des Lebens – zu den Realitäten, für die die Glaubensverkündigung und der Evangelisierungsauftrag eine enge und ursprüngliche Bedeutung habe (vgl. CA 54).

Auf die naheliegende Frage hingegen, ob die Anerkennung der Men-

schenrechte als genuiner Bestandteil der Sendung der Kirche auch in ihr selber als Sozialraum gelte oder wenigstens Auswirkungen habe, lassen sich die offiziellen Dokumente nicht näher ein. Immerhin finden sich im Abschlussdokument der Bischofsynode von 1971 (IM Nr. 41 f.) und im KSK einige grundsätzliche Antworten, wo es im Abschnitt 159 ohne nähere Erläuterungen heißt: „Die Kirche ist zutiefst auf die Notwendigkeit bedacht, die Gerechtigkeit und die Menschenrechte in ihrem eigenen Inneren zu respektieren.“ Das Stichwort „Menschenrechte“ ist in diesem Satz mit einem Verweis auf den Codex versehen. Die spezifizierend weiterhin genannten Canones 208–223 stehen dort allerdings unter der Überschrift „Pflichten und Rechte aller Gläubigen“; der Begriff „Menschenrechte“ kommt nicht vor. In der kanonistischen Literatur wird dieser Sachverhalt gegensätzlich kommentiert: Während auf der einen Seite darin ein gewollter Vorbehalt ge-

gen eine „unbesehene Übernahme aller Menschenrechte in die kirchliche Rechtsordnung“ gesehen wird (Aymans/Mörsdorf 1997, 79, vgl. 76–81), will man sie auf der anderen Seite unter Hinweis auf die vorausgegangene Diskussion um eine *Lex Ecclesiae Fundamentalis* als grundrechtsähnliche Fundamentalrechte anerkannt sehen. Dieser Dissens der Interpretationen lässt sich nicht durch Rekurse auf eindeutige Textstellen entscheiden, sondern bedarf einer systematischen Rekonstruktion der begründenden theologischen Kontexte.¹ Dem dienen die folgenden Darlegungen.

Ein „turn“ in der Verhältnisbestimmung von Kirche und Gesellschaft

Es gehört zweifellos zu den historischen Weichenstellungen des Zwei-

¹So in der Sache weitgehend übereinstimmend auch der Beitrag des Kanonisten Helmuth Pree (Pree 2016).